

§ 1 EOMV (Brandenburg) — Grundsätze

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen den in § 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmten Grundsätzen. Sie müssen verhältnismäßig sein. Die Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen des Fehlverhaltens sind zu klären. Art, Schwere und Folgen sowie die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens sind festzustellen. Persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen betreffen einzelne Schülerinnen und Schüler und sind gegenüber Klassen oder anderen Lerngruppen nicht zulässig. Konfliktschlichtung und Erziehungsmaßnahmen gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. In besonderen Fällen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

(2) Bei gewalttätigem oder auf kulturelle, ethnische oder religiöse Anschauungen oder Gruppenzugehörigkeit zielendem Fehlverhalten ist neben den zu ergreifenden Ordnungsmaßnahmen in besonderem Maße erzieherisch zu handeln. Hierzu kann die schulpsychologische Beratung gehören.

Zitiervorschlag: § 1 EOMV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EOMV/1>